

PRAXIS

Art der Zuwendung	Steuerfreier Maximalbetrag	Anlässe		Beispiele für Zuwendungen	
		steuerfrei	nicht steuerfrei	steuerfrei	nicht steuerfrei
Gelegenheitsgeschenke (gelegentliche Sachzuwendungen)	bis 40 € steuerfrei	ein persönliches Ereignis in der Sphäre des Arbeitnehmers: z. B. Geburtstag des Mitarbeiters, bestandene Fortbildung, persönliches Jubiläum, Anerkennung für besondere Leistungen	z. B. Praxisjubiläum	Blumen, Bücher, Theaterkarten, Warengutscheine (wenn der Chef den Gutschein gekauft hat)	Geldgeschenke oder Wertgutscheine
regelmäßige Sachbezüge	bis 44 € steuerfrei	egal, ob der Anlass beim Mitarbeiter liegt oder vom Chef/der Praxis ausgeht	-	Monatsfahrkarte für den öffentlichen Nahverkehr, Warengutschein (Tankbon)	Wertgutscheine
Betriebsveranstaltungen	pro Mitarbeiter bis zu einem Bruttokostenbetrag von 110 € steuerfrei (d. h. inkl. Speisen, Getränke, Saalmiete, Musik etc.), cave: Kosten für begleitende Angehörige werden dem einzelnen Mitarbeiter zugerechnet	z. B. Praxisjubiläum, Geburtstag des Chefs	wenn nicht alle Mitarbeiter eingeladen sind	Feste, Feiern, Essenseinladungen, Ausflüge	mehr als zwei solcher Veranstaltungen pro Jahr
Gesundheitsförderung	pro Arbeitnehmer und Jahr 500 € steuerfrei (als Barzuschuss oder Kursangebot)	Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und zur betrieblichen Gesundheitsförderung	Leistungen, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit nicht den Anforderungen der §§ 20 und 20 a Sozialgesetzbuch V (SGB V) genügen	Rückenschule, Stressbewältigungskurs	Zuschüsse für Mitgliedsbeiträge im Fitnessstudio, Sportverein, Wellness-Wochenende, Angebote nicht ausreichend qualifizierter Anbieter

Tabelle: Steuerliche Regeln für Mitarbeiter-Geschenke im Überblick